



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

# GEMEINDEORDNUNG

VOM 19. JUNI 2000

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

7. JUNI 2004 UND  
5. DEZEMBER 2005  
8. DEZEMBER 2008  
28. NOVEMBER 2011  
22. AUGUST 2016  
26. NOVEMBER 2018  
25. NOVEMBER 2019  
13. DEZEMBER 2020  
26. MAI 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	
Gebiet und Bevölkerung .....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 3
Mitteleinsatz .....	Art. 4
Produktedefinitionen <sup>1</sup> .....	Art. 5
Führungsinstrumente <sup>2</sup> .....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten .....	Art. 8
Information .....	Art. 9
1.2 Mitwirkung in Behörden	
Organe .....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium.....	Art. 11
Beschlussfähigkeit.....	Art. 12
Delegation von Entscheidbefugnissen.....	Art. 13
Wählbarkeit .....	Art. 14
Amtsdauer.....	Art. 15
Amtszeitbeschränkung .....	Art. 16
Unvereinbarkeit .....	Art. 17
Verwandtenausschluss.....	Art. 18
Ausstand .....	Art. 19
Sorgfaltspflicht.....	Art. 20
Verantwortlichkeit .....	Art. 21
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 22
Protokoll .....	Art. 23
1.2a Katastrophen und Notlagen <sup>3</sup>	
Führung, Grundsatz.....	Art. 23a
Gemeinderat .....	Art. 23b
Delegation von Ausgabenbefugnissen .....	Art. 23c
1.3 Finanzaushalt	
Finanzplan.....	Art. 24
Ausgaben .....	Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte .....	Art. 26
Nachkredite .....	Art. 27
Gebundene Ausgaben.....	Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben .....	Art. 29
Beiträge Dritter; Nettoprinzip .....	Art. 30
Rahmenkredite .....	Art. 31
Rechnungsprüfung .....	Art. 32
1.4 Datenschutz	
Aufsichtsstelle Datenschutz.....	Art. 33

<sup>1</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>2</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>3</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

---

Listenauskünfte .....	Art. 34
-----------------------	---------

## 2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberchtigten	
Stimmrecht .....	Art. 35
Urnenwahlen .....	Art. 36
Urnenabstimmung .....	Art. 36a
Gemeindeversammlung	
a Sachgeschäfte.....	Art. 37
b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans.....	Art. 38
Initiative	
a Grundsatz.....	Art. 39
b Vorprüfung und Sammelfrist .....	Art. 40
c Gültigkeit .....	Art. 41
d Behandlung durch die Stimmberchtigten .....	Art. 42
Petition .....	Art. 43
2.2 Gemeinderat	
Mitglieder.....	Art. 44
Zuständigkeiten	
a Grundsatz.....	Art. 45
b Wahlen .....	Art. 46
c Sachgeschäfte.....	Art. 47
Legislaturziele .....	Art. 47a
Ratskredit.....	Art. 48
Vertretung in Gemeindeverbänden.....	Art. 49
Verwaltungsorganisation .....	Art. 50
2.3 Ressortdelegationen	
<i>aufgehoben</i> .....	Art. 51
2.4 Kommissionen	
Ständige Kommissionen	
a GO-Kommissionen .....	Art. 52
b des Gemeinderates .....	Art. 53
Nichtständige Kommissionen	
a Einsetzung .....	Art. 54
b Zuständigkeiten .....	Art. 55
2.5 Personal und Verwaltungsführung <sup>4</sup>	
Grundsatz.....	Art. 56
Anstellung und Amtsdauer .....	Art. 57

---

<sup>4</sup> Änderung vom 28. November 2011

Öffentlich-rechtliche Angestellte .....	Art. 58
a Anstellungsbehörden	
b Leitende Angestellte	
Verwaltungsführung.....	Art. 58a <sup>5</sup>
2.5a Das Sekretariat <sup>6</sup>	
Stellung .....	Art. 58b

### 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten.....	Art. 59
Übergangsregelung.....	Art. 60
Aufhebung bisherigen Rechts .....	Art. 61

## Anhang I      Ständige Kommissionen

- I. Baukommission Hoch- und Tiefbau<sup>7</sup>
- II. Dorfkommission
- III. Feuerwehrkommission
- IV. *Finanzkommission*<sup>8</sup>
- V. Resultateprüfungskommission<sup>9</sup>
- VI. Schulkommission
- VII. Tiefbaukommission<sup>10</sup>
- VIII. *Umweltschutzkommission*<sup>11</sup>
- IX. Vormundschaftskommission<sup>12</sup>

## Anhang II      Verwandtenausschluss

<sup>5</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>6</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>7</sup> Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>8</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>9</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>10</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>11</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>12</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

*Im Bestreben,*

- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*

*erlassen die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seftigen die folgende*

## **Gemeindeordnung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

##### **Artikel 1**

Gebiet und Bevölkerung Die Einwohnergemeinde Seftigen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

##### **Artikel 2**

- Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
  - <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

##### **Artikel 3**

- Grundsätze der Aufgabenerfüllung
- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
  - a* die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
  - b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

**Artikel 4**

- Mitteleinsatz
- Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und
- a definiert ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
  - b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
  - c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

**Artikel 5**

- Produktedefinitionen
- aufgehoben*<sup>13</sup>

**Artikel 6**

- Führungsinstrumente
- aufgehoben*<sup>14</sup>

**Artikel 7**

- Übertragung von Aufgaben an Dritte
- <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Absatz 3, 4, 5 und 6.
- <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie
- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- a Sozialdienst
- <sup>3</sup> Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.
- b Bestattungs- und Friedhofwesen
- <sup>4</sup> Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens werden an die Einwohnergemeinde Gurzelen übertragen. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. In Bezug auf die Organisation, die Gebühren und Abgaben ist das Friedhofreglement vom 5. Dezember 2005 der Einwohnergemeinde Gurzelen massgebend.<sup>15</sup>
- c Zivilschutz und Gemeindeführungsorgan
- <sup>5</sup> Die Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004 können einem Dritten übertragen werden. Zuständig

<sup>13</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>14</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>15</sup> Eingefügt am 5. Dezember 2005

für die Übertragung ist der Gemeinderat.<sup>16</sup>

#### d Verwaltung

<sup>6</sup> Verwaltungsaufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.<sup>17</sup>

#### Artikel 7a<sup>18</sup>

##### Aufgabenübertragung Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, weitere Aufgaben im Baubereich

<sup>1</sup> Die Gemeinde Seftigen überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der RegioBV unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehende Mitglied des Verwaltungsrats mit.

<sup>4</sup> Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung.

#### Artikel 8

##### Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

#### Artikel 9

##### Information

<sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information<sup>19</sup> und den Datenschutz<sup>20</sup>.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>17</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>18</sup> Eingefügt am 25. Mai 2025

<sup>19</sup> Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111.

<sup>20</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

<sup>21</sup> Eingefügt am 26. November 2018

## 1.2 Mitwirkung in Behörden

### Artikel 10

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung,
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder sowie die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das Ratsbüro, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeverwalter<sup>22</sup>.

### Artikel 11

Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

<sup>2</sup> Der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

### Artikel 12

Beschlussfähigkeit

Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Artikel 13

Delegation von Entscheidbefugnissen

<sup>1</sup> Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c Personen aus der Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Erlass bezeichnet die Delegiertenbefugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

### Artikel 14

Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten; und Gemeindeangestellte, die mit Fachaufgaben betraut und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind;<sup>23</sup>
- c in Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit oder

<sup>22</sup> Eingefügt am 13. Dezember 2020

<sup>23</sup> Änderung vom 28. November 2011

- in Organe, die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberchtigten,
- d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

### **Artikel 15**

Amtsdauer

- 1 Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

### **Artikel 16**

Amtszeitbeschränkung

- 1 Für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern. Eine erneute Wahl ist erst nach einem Unterbruch von 4 Jahren möglich.
- 2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- 3 Für den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
- 4 Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung sind die Mitglieder der Feuerwehrkommission.

### **Artikel 17**

Unvereinbarkeit

- 1 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)<sup>24</sup> erreicht.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>25</sup>.

### **Artikel 18**

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung (siehe Anhang II).

### **Artikel 19**

Ausstand

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2 Ebenfalls ausstandspflichtig sind

---

<sup>24</sup> SR 831.40.

<sup>25</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, sowie<sup>26</sup>
  - b Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.
- <sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.
- <sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- <sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

### **Artikel 20**

Sorgfaltspflicht

Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

### **Artikel 21**

Verantwortlichkeit

- <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinaren Verantwortlichkeit unterstellt.
- <sup>2</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

### **Artikel 22**

Ämter in anderen Institutionen

- <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

### **Artikel 23**

Protokoll

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und durch den Vorsitzenden sowie durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

---

<sup>26</sup> Änderungen vom 28. November 2011 und 22. August 2016

## 1.2a Katastrophen und Notlagen<sup>27</sup>

### Artikel 23a

Führung,  
Grundsatz

- 1 Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.
- 2 Behörden, Angestellte sowie Funktionäre sind verpflichtet, die sich aus den einschlägigen Vorschriften ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.
- 3 Soweit erforderlich läuft die Amtszeit für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

### Artikel 23b

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch andere geeignete Personen.
- 3 Der Gemeinderat hat nach Bewältigung einer Katastrophe oder einer Notlage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

### Artikel 23c

Delegation von  
Ausgabenbefug-  
nissen

- 1 Ausgaben für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen werden unabhängig von ihrer Höhe durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2 Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse an das Führungsorgan delegieren.

## 1.3 Finanzaushalt

### Artikel 24

Finanzplan

- 1 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.
- 2 Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

---

<sup>27</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

**Artikel 25**

Ausgaben

- 1 Ausgaben werden als Budget<sup>28</sup>- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.
- 2 Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

**Artikel 26**

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist der amtliche Wert;<sup>29</sup>
- c Finanzanlagen in Immobilien<sup>30</sup>;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

**Artikel 27**

Nachkredite

- 1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.
- 2 Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

**Artikel 28**

Gebundene Ausgaben

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

**Artikel 29**

Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Buchstabe g durch den Faktor zehn geteilt.

**Artikel 30**

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

- 1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und

---

<sup>28</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>29</sup> Änderung vom 5. Dezember 2005

<sup>30</sup> Änderung vom 22. August 2016

wirtschaftlich sichergestellt sind.

- <sup>2</sup> Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberchtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

### **Artikel 31**

Rahmenkredite

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorräte, die in einer sachlichen Beziehung zueinanderstehen, als Rahmenkredite beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

### **Artikel 32**

Rechnungsprüfung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzaushaltrecht der Gemeinden.

## **1.4 Datenschutz**

### **Artikel 33**

Aufsichtsstelle Datenschutz

- <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes<sup>31</sup>.
- <sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

### **Artikel 34**

Listenauskünfte

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.
- <sup>2</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.
- <sup>3</sup> Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

<sup>32</sup> Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Stimmberchtigten

#### Artikel 35

Stimmrecht

- 1 Stimmberchtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Seftigen Wohnsitz haben.
- 2 Die Stimmberchtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
- 3 Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

#### Artikel 36

Urnwahlen

- 1 Die Stimmberchtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten.
- 2 Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren
  - a die sieben Mitglieder des Gemeinderates;
  - b *aufgehoben*
  - c *aufgehoben*<sup>33</sup>
  - d *aufgehoben*<sup>34</sup>
  - e *aufgehoben*

#### Artikel 36a

Urnabstimmung

- 1 Die Stimmberchtigten beschliessen an der Urne über
  - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,
  - b) Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).<sup>35</sup>
  - c) die Einleitung des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden (Grundsatzentscheid, ausgenommen Grenzbereinigungen),<sup>36</sup>
  - d) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden,<sup>37</sup>
  - e) das Fusionsreglement<sup>38</sup>

---

(Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

<sup>33</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>34</sup> Aufgehoben am 22. August 2016

<sup>35</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>36</sup> Eingefügt am 26. November 2018

<sup>37</sup> Eingefügt am 26. November 2018

<sup>38</sup> Eingefügt am 26. November 2018

---

<sup>2</sup> Über Geschäfte gemäss Absatz 1 sind die Stimmberechtigten angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert und zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Abs. 1, Buchstabe b, obliegt dem Gemeinderat.<sup>39</sup>

### Artikel 37

Gemeindeversammlung  
a Sachgeschäfte

- 1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
  - a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,
  - b das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über Abstimmungen und Wahlen (Wahlreglement),
  - c die baurechtliche Grundordnung,
  - d alle übrigen Reglemente; vorbehalten bleibt Art. 36a, Abs. 1, lit. e<sup>40</sup>
  - e die Gemeinderechnung,
  - f das Budget<sup>41</sup> und die Steueranlage,
  - g einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und bis Fr. 500'000, einmalige Ausgaben aus den Spezialfinanzierungen von mehr als Fr. 250'000 und bis Fr. 500'000,<sup>42</sup>
  - h *aufgehoben*<sup>43</sup>
  - i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
  - j dauernde Stellen, unter Vorbehalt von Art. 47 lit. c,
  - k *aufgehoben*<sup>44</sup>
  - l über zustande gekommene Initiativen gemäss Art. 39.<sup>45</sup>
  - m die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden (ausgenommen Grenzbereinigungen).<sup>46</sup>
- <sup>2</sup> Sie nehmen den Finanzplan zur Kenntnis.

---

<sup>39</sup> Eingefügt am 22. August 2016

<sup>40</sup> Änderung vom 26. November 2018

<sup>41</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>42</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>43</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>44</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>45</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>46</sup> Eingefügt am 26. November 2018

**Artikel 38**

b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde für die Dauer von vier Jahren.

**Artikel 39**

Initiative a Grundsatz

1 Drei Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts durch die Gemeindeversammlung verlangen, dies unabhängig von der Finanzkompetenzordnung gemäss Art. 37, Abs. 1, Buchstabe g.<sup>47</sup>

2 Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehr von mindestens drei<sup>48</sup> Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehr nicht rechtswidrig ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

**Artikel 40**

b Vorprüfung und Sammelfrist

1 Initiativbegehr sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Das Ratsbüro<sup>49</sup> prüft ein Begehr innert Monatsfrist nur auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

2 Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

3 Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

**Artikel 41**

c Gültigkeit

1 Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

2 Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

**Artikel 42**

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

1 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert neun Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

<sup>47</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>48</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>49</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

<sup>3</sup> Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

### **Artikel 43**

Petition

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

## **2.2 Gemeinderat**

### **Artikel 44**

Mitglieder

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### **Artikel 45**

Zuständigkeiten  
a Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Artikel 46**

b Wahlen

Der Gemeinderat wählt

- a* aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
- b* die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c* *aufgehoben*<sup>50</sup>
- d* die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl gilt (Art. 36).

### **Artikel 47**

c Sachgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a* Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
- b* Einbürgerungen;
- c* die Schaffung von dauernden Stellen im Umfang von gesamthaft höchstens 50 Stellenprozenten während einer Amtszeit;

---

<sup>50</sup> Aufgehoben am 13. Dezember 2020

- d Klassen zu eröffnen oder zu schliessen;<sup>51</sup>
- e die Gründung eines Gemeindeverbandes, den Beitritt in einen und der Austritt aus einem Gemeindeverband;<sup>52</sup>
- f den Erlass von Verordnungen und Weisungen.<sup>53</sup>
- g Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.<sup>54</sup>

**Artikel 47a<sup>55</sup>**

Legislaturziele

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt im ersten Quartal der Amts dauer die Legislaturziele fest und veröffentlicht diese.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die Umsetzung der Legislaturziele.

**Artikel 48**

Ratskredit

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von mindestens CHF 12'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in das Budget<sup>56</sup> ein.

**Artikel 49**

Vertretung in Gemeindeverbänden

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
- <sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelgierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

**Artikel 50**

Verwaltungsorganisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
  - a die Organisation des Gemeinderates,
  - b die Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse der Ratsmitglieder,
  - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
  - d die Bildung und Organisation von Ressorts,
  - e *aufgehoben*<sup>57</sup>
  - f die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,

---

<sup>51</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>52</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>53</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>54</sup> Eingefügt am 25. November 2019

<sup>55</sup> Eingefügt am 22. August 2016

<sup>56</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>57</sup> Aufgehoben am 7. Juni 2004

- g* die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h* die Verwaltungsorganisation,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung
- k* die Wahl der Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses<sup>58</sup>
- l* die Aufgaben des Ratsbüros<sup>59</sup>.

<sup>2</sup> Er erlässt im Weitern namentlich

- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
- b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen,<sup>60</sup>
- d* ein Budgetverantwortlichkeitsdiagramm,
- e* *aufgehoben*<sup>61</sup>
- f* *ein Funktionendiagramm für den Bereich «Bildung».*<sup>62</sup>

<sup>3</sup> Er erlässt eine Verordnung über die Tagesschule und regelt darin insbesondere<sup>63</sup>

- a)* das Angebot,
- b)* die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c)* das Personelle,
- d)* die Aufnahme- und Kündigungsmodalitäten für Betreuungsplätze,
- e)* die Organisation und
- f)* die Elternbeiträge.

## 2.3 Ressortdelegationen (*aufgehoben*)<sup>64</sup>

### Artikel 51 (*aufgehoben*)

---

<sup>58</sup> Eingefügt am 13. Dezember 2020

<sup>59</sup> Eingefügt am 13. Dezember 2020

<sup>60</sup> Änderung vom 13. Dezember 2020

<sup>61</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>62</sup> Eingefügt am 13. Dezember 2020

<sup>63</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>64</sup> Aufgehoben am 7. Juni 2004

## 2.4 Kommissionen

### Artikel 52

Ständige Kommissionen  
a GO-Kommissionen

- 1 Ständige Kommissionen der Gemeindeordnung sind die
  - a Baukommission<sup>65</sup>
  - b Dorfkommission,
  - c Feuerwehrkommission,
  - d *aufgehoben*<sup>66</sup>
  - e *aufgehoben*<sup>67</sup>
  - f Schulkommission,
  - g *aufgehoben*<sup>68</sup>
  - h *aufgehoben*<sup>69</sup>
  - i *aufgehoben*<sup>70</sup>
- 2 Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.
- 3 Das jeweils zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.
- 4 Der Sekretär einer ständigen Kommission, die vom Gemeinderat gewählt wird, kann Mitglied sein, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit steht.
- 5 Vorbehalten bleiben die Vorschriften in anderen Reglementen über die weiteren ständigen Kommissionen.

### Artikel 53

b des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- 2 Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.
- 3 *aufgehoben*<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> Änderung vom 13. Dezember 2020

<sup>66</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>67</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>68</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>69</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>70</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>71</sup> Aufgehoben am 7. Juni 2004

**Artikel 54**

Nichtständige Kommissionen a Einsetzung

- 1 Die Stimmberchtigen und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- 2 Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

**Artikel 55**

b Zuständigkeiten

- 1 Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.
- 2 Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- 3 Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

## 2.5 Personal und Verwaltungsführung<sup>72</sup>

**Artikel 56**

Grundsatz

- 1 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemäss und weitsichtige Personalpolitik.
- 2 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement und in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.<sup>73</sup>
- 3 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung wahrnehmen, sind kantonal geregelt.<sup>74</sup>

**Artikel 57**

Anstellung und Amtsdauer

- 1 Die Gemeinde begründet grundsätzlich öffentlich-rechtliche Angestelltenverhältnisse.
- 2 Als Beamte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren werden Funktionäre gewählt, für welche das übergeordnete Recht dies vorsieht.
- 3 Das für kantonale öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt, soweit dieses Reglement und das Personalreglement oder der Gemeinderat keine besonderen Vorschriften vorsehen beziehungsweise erlässt.<sup>75</sup>

---

<sup>72</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>73</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>74</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>75</sup> Änderung vom 28. November 2011

**Artikel 58**

Öffentlich-rechtliche Angestellte  
a Anstellungsbehörden

b Leitende  
Angestellte

- 1 Der Gemeinderat stellt die öffentlich-rechtlichen Angestellten an.
- 2 Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Es gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung.
- 3 Der Gemeindeverwalter, der Finanzverwalter, der Schulleiter und die Tagesschulleiterin sind Leitende Angestellte.<sup>76</sup>

**Artikel 58a<sup>77</sup>**

Verwaltungsführung

- 1 Der Gemeindeverwalter steht der Gesamtverwaltung vor.
- 2 Er untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Gemeindepräsidenten.
- 3 Der Gemeindeverwalter führt und organisiert die Gemeindeverwaltung, ist für die abteilungsübergreifende Koordination von Aufgaben verantwortlich und ist Personalchef.
- 4 Er ist im Rahmen der Querschnittsaufgaben und der Koordination gegenüber dem gesamten Gemeindepersonal weisungsbefugt.
- 5 Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Anhang der Verordnung über die Verwaltungsorganisation fest.

**2.5a Das Sekretariat<sup>78</sup>****Artikel 58b<sup>79</sup>**

Stellung

- 1 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

**3. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 59**

Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Auf den 1. Januar 2001 werden das Mietamt, die Rechnungsprüfungskommission, die Steuer- und Gemeindeschatzungskommission und die Tiefbaukommission aufgehoben. Deren Aufgaben werden vom Gemeinderat wahrgenommen, soweit damit nicht die Ressortdelegationen oder ein anderes Organ beauftragt werden.

<sup>76</sup> Änderungen vom 28. November 2011 und 22. August 2016

<sup>77</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>78</sup> Eingefügt am 28. November 2011

<sup>79</sup> Eingefügt am 28. November 2011

**Artikel 60**

Übergangsrege-  
lung

Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2001 beginnende Amts-  
dauer erfolgen nach neuem Recht.

**Artikel 61**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. August 1988 (mit Änderungen vom 21. August 1992, 6. Mai 1994 und 10. Mai 1996),
  - Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1990,
  - Steuerreglement vom 29. Dezember 1972,
  - Mietamtreglement vom 19. September 1991,
- sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Regle-  
ment in der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN  
Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindevorwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

## Anhang I - Ständige Kommissionen

- I. Baukommission<sup>80</sup>
- II. Dorfkommission
- III. Feuerwehrkommission
- IV. Finanzkommission<sup>81</sup>
- V. Resultateprüfungskommission<sup>82</sup>
- VI. Schulkommission
- VII. Tiefbaukommission<sup>83</sup>
- VIII. Umweltschutzkommission<sup>84</sup>
- IX. Vormundschaftskommission<sup>85</sup>

---

<sup>80</sup> Änderung vom 13. Dezember 2020

<sup>81</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>82</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>83</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>84</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

<sup>85</sup> Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

## I. Baukommission<sup>86</sup>

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.<sup>87</sup>
- Zusammensetzung Wahlorgan <sup>2</sup> Die Ressortleiter «Bau, Baupolizei» und «Tiefbau» gehören von Amtes wegen der Kommission an. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder.<sup>88</sup>
- Vorsitz <sup>3</sup> Der Ressortleiter «Bau, Baupolizei» führt den Vorsitz.
- Sekretariat <sup>4</sup> Die Führung des Sekretariats obliegt der Bauverwaltung.
- Organisation <sup>5</sup> Die Kommission konstituiert und organisiert sich im übrigen selbst.
- Zuständigkeiten <sup>6</sup> Die Baukommission besorgt das Bauwesen und die Baupolizei nach Massgabe des kantonalen und übergeordneten Rechts.
- <sup>7</sup> *aufgehoben*
- <sup>8</sup> *aufgehoben*
- <sup>9</sup> *aufgehoben*
- <sup>10</sup> *aufgehoben*
- <sup>11</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

---

<sup>86</sup> Änderung vom 13. Dezember 2020

<sup>87</sup> Änderung vom 26. Mai 2025

<sup>88</sup> Änderung vom 26. Mai 2025

## II. Dorfkommission

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Dorfkommission besteht aus 5 Mitgliedern.<sup>89</sup>
- Zusammensetzung  
Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.
- <sup>3</sup> Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Dorfkommission<sup>90</sup>  
- fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde,  
- setzt die zur Förderung der Kultur, der Jugend und die zur Unterstützung der Vereine bestimmten Mittel sinnvoll ein.
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

---

<sup>89</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>90</sup> Änderung vom 22. August 2016

### III. Feuerwehrkommission

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
- Zusammensetzung Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Feuerwehrkommission von Amtes wegen als Mitglied an.
- Organisation <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder sind der Feuerwehrkommandant, die Vizekommandanten, die Offiziere, der Fourier sowie der Feldweibel.
- Zuständigkeiten <sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- <sup>5</sup> Die Feuerkommission besorgt die ihr gemäss Feuerwehrreglement und der dazugehörigen Verordnung übertragenen Aufgaben.
- <sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

#### **IV. Finanzkommission**

*Aufgehoben am 8. Dezember 2008*

#### **V. Resultateprüfungskommission**

*Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013*

## VI. Schulkommission

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern.<sup>91</sup>
- Zusammensetzung Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Mitglied an und führt den Vorsitz.<sup>92</sup>
- <sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.
- Sekretariat <sup>4</sup> Die Führung des Sekretariates obliegt dem Schulsekretariat.<sup>93</sup>
- Organisation <sup>5</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Zuständigkeiten<sup>94</sup> <sup>6</sup> Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung, soweit diese nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere<sup>95</sup>
- Vorgaben zur Umsetzung<sup>96</sup> der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen
  - Anstellung und Führung der Schulleitung
  - *aufgehoben*<sup>97</sup>
  - Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
  - Erstellen des Budgets<sup>98</sup> zuhanden des Gemeinderates
- <sup>7</sup> *aufgehoben*<sup>99</sup>
- Finanzielle Befugnisse <sup>8</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

---

<sup>91</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>92</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>93</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>94</sup> Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

<sup>95</sup> Änderung vom 13. Dezember 2020

<sup>96</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>97</sup> Aufgehoben am 13. Dezember 2020

<sup>98</sup> Änderung vom 22. August 2016

<sup>99</sup> Aufgehoben am 13. Dezember 2020

**VII. Tiefbaukommission**

*Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013*

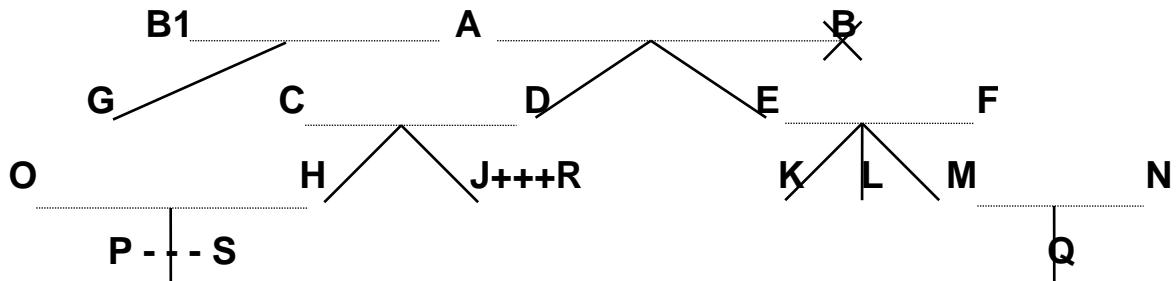
**VIII. Umweltschutzkommision**

*Aufgehoben am 8. Dezember 2008*

**IX. Vormundschaftskommission**

*Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013*

## Anhang II - Verwandtenausschluss<sup>100</sup>



- Legende:
- = Ehe
  - |\ = Abstammung
  - ✗ = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören	Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner P mit S

### Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

<sup>100</sup> Änderung vom 8. Dezember 2008 (Anpassung an die bundesgesetzliche Regelung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, beziehungsweise Art. 37 und 47 Kant. Gemeindegesetz)